

Merkblatt für die Betreuerin

I. Allgemeines

Die Betreuerin hat innerhalb des ihr übertragenen Aufgabenkreises für das Wohl der Betreuten zu sorgen und sie gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Betreuung lässt die rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit der Betreuten unberührt.

Nicht vertreten kann die Betreuerin u.a. bei Rechtsgeschäften und Prozessen mit sich selbst - in eigenem Namen oder als Vertreter eines Dritten -, mit ihrem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Abkömmlinge).

Ein wesentliches Element der Betreuung ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch zwischen der Betreuten und der Betreuerin. Wünschen der Betreuten hat die Betreuerin zu entsprechen, soweit dies dem Wohl der Betreuten nicht zuwiderläuft und der Betreuerin zuzumuten ist.

Innerhalb des Aufgabenkreises hat die Betreuerin dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung der Betreuten zu beseitigen, zu bessern, die Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern.

A. Sorge für die persönlichen Angelegenheiten

Die Sorge für die persönlichen Angelegenheiten umfasst insbesondere die Sorge für die Gesundheit, den Aufenthalt und die Lebensgestaltung der Betreuten.

B. Sorge für die Vermögensangelegenheiten

Die Sorge für die Vermögensangelegenheiten der Betreuten verpflichtet die Betreuerin, dieses Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und dabei die Wünsche der Betreuten sinnvoll zu berücksichtigen. Das Vermögen ist nach den Verhältnissen wirtschaftlich sinnvoll, verzinslich und regelmäßig mündelsicher anzulegen.

II. Genehmigungen des Betreuungsgerichtes

Die Betreuerin bedarf für besonders wichtige Angelegenheiten der Genehmigung des Betreuungsgerichtes, z. B.:

1. zur Unterbringung der Betreuten in einer geschlossenen Einrichtung (z.B. psychiatrisches Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung einer Einrichtung wegen Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit;
2. zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen.
Die Regelungen über die Unterbringung gelten auch dann, wenn der Betreuten, die sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Art und Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll;
Hinweis:
Die Betreuerin hat die Unterbringung oder die unterbringungsähnliche Maßnahme zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
3. zur Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, in die Heilbehandlungen und in einen ärztlichen Eingriff bei der Betreuten, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet;
4. zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den die Betreute (oder die Betreuerin für die Betreute) gemietet hat, sowie für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z.B. Aufhebungsvertrag zwischen Vermieter/Vermieterin und Betreuerin);
5. zu einem Miet- und Pachtvertrag, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern soll und von der Betreuerin vermietet werden soll;
6. zu Rechtsgeschäften über ein Grundstück (Wohnungseigentum, Erbbaurecht) oder ein Recht an einem Grundstück, z. B. über den Kauf oder Verkauf eines Grundstücks und die Belastung des Grundstücks mit Grundpfandrechten (Hypothek, Grundschuld);

7. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und zu einem Erbaueinandersetzungsvertrag;
8. zur Verfügung über eine Forderung der Betreuten (z.B. Entgegennahme einer fällig gewordenen Lebensversicherungssumme);
9. zur Aufnahme eines Darlehens für die Betreute;
10. zu einem Vergleich, wenn der Wert des Streitgegenstandes 3.000,- EUR übersteigt. Dies gilt nicht, wenn ein Gericht den Vergleich schriftlich vorgeschlagen oder protokolliert hat.

Diese Auflistung ist nicht vollständig. Bei Zweifeln empfiehlt es sich, Auskunft beim Betreuungsgericht einzuholen.

Ein Vertrag, der ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossen worden ist, bleibt zunächst unwirksam. Die Betreuerin hat nachträglich die betreuungsgerichtliche Genehmigung einzuholen und diese dem Vertragspartner mitzuteilen. Erst damit wird der Vertrag wirksam. Es genügt nicht, wenn der Vertragspartner die Genehmigung von dritter Seite erfährt.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft (z. B. die Kündigung), das der Genehmigung bedarf, ist nur mit vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts wirksam.

III. Allgemeine Aufgabe der Betreuerin

Die Betreuerin hat dem Betreuungsgericht mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse der Betreuten zu berichten.

Bei der Sorge für das Vermögen ist jährlich Rechnung zu legen. Dabei sollen die Einnahmen und Ausgaben in geordneter Reihenfolge zusammengestellt und mit Belegen versehen werden und mit Belegen versehen werden. Die Belege sind mit der laufenden Nummern zu versehen.

Werden der Betreuerin Umstände bekannt, die eine Aufhebung oder Einschränkung der Betreuung ermöglichen oder die Erweiterung der Betreuung erfordern, so hat sie dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Gleiches gilt, wenn die Unterbringung der Betreuten oder unterbringungsähnliche Maßnahmen ohne Kenntnis des Betreuungsgerichtes beendet wurden.

Umfasst der Aufgabenkreis der Betreuerin das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung, so ist dem Betreuungsgericht unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Umstände eintreten, die eine Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommen lassen.

Die Betreuerin teilt jede Änderung der eigenen Anschrift sowie der Anschrift der Betreuten dem Betreuungsgericht mit.

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Betreuerin, berät und unterstützt, insbesondere bei Schwierigkeiten bei der Führung der Betreuung.

Außerdem berät und unterstützt die Betreuungsbehörde BA Trept-Köp Betreuungsbehörde bei der Wahrnehmung der Aufgaben, die in den §§ 1896 bis 1908i des BGB geregelt sind.

Eine Informationsbroschüre zum Betreuungsrecht ist beim

Bundesministerium der Justiz, Jerusalemer Straße 24-27, 10117 Berlin kostenlos zu erhalten.